



Vergabeordnung der Gemeinde Auensee für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen

Beschluss Nr. DS-00313/14 der Ratsversammlung vom 21.01.2019,
(veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Auensee Nr. 3 vom 07.02.2019).

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Geltungsbereich	2
3. Arten der Vergabe.....	3
3.1. Öffentliche Ausschreibung.....	3
3.2. Beschränkte Ausschreibung	3
3.3. Freihändige Vergabe.....	3
3.4. Verhandlungsverfahren zu VOF-Vergaben	3
4. Bekanntmachung	4
5. Vergabeunterlagen.....	4
6. Teilnahmeanträge/Angebote	4
7. Auftragsvergabe	5
8. Vergabegremien	6
9. Nachprüfung/Beschwerden	7
10. Berichterstattungen.....	7
11. Inkrafttreten.....	8



1. Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SGVBI. S. 218)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung - SächsVergabeDVO) vom 17. Dezember 2002 (SGVBI S. 378)
- Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) in der jeweils gültigen Fassung
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW in der jeweils gültigen Fassung)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung
- Hauptsatzung der Gemeinde Auensee in der jeweils gültigen Fassung

2. Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Ämter und Eigenbetriebe der Gemeinde Auensee. Die Vergabeordnung gilt für Leistungen nach VOB und VOL. Für freiberufliche Leistungen gilt sie ab dem EU-Schwellenwert. Unter dem EU-Schwellenwert gilt für freiberufliche Leistungen:

- DA 22/06- Arbeitsrichtlinie der Gemeinde Auensee zum Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsverträgen
- DA 15/2004 - Regelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen außerhalb der VOF, die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind
Leistungsaustausch innerhalb der Verwaltung und Inhouse-Geschäfte werden nicht von der Vergabeordnung erfasst.



3. Arten der Vergabe

3.1. Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Diese Ausnahmen sind von der vergebenden Stelle aktenkundig zu vermerken.

3.2. Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung soll nur auf der Grundlage § 3, Nr. 3 VOL/A bzw. § 3, Nr. 3 VOL/B stattfinden. Soweit es zweckmäßig ist, soll die Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb stattfinden. Es sind mindestens 5 geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Wenn der geschätzte Auftragswert bei VOL-Vergaben größer als 50.000 EUR und bei VOB-Vergaben größer als 100.000 EUR ist, so ist das Votum des Vergabegremiums bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung bzw. dem offenen Verfahren zu der abweichenden Vergabeart einzuholen.

3.3. Freihändige Vergabe

Die freihändige Vergabe soll nur auf der Grundlage § 3, Nr. 4 VOL/A bzw. § 3, Nr. 4 VOB/A stattfinden. Es sind soweit möglich mindestens 3 geeignete Angebote einzuholen. Bei Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR je Los kann von der Einholung mehrerer Angebote abgesehen werden. Wenn der geschätzten Auftragswert bei VOL-Vergaben größer als 13.000 EUR und bei VOB-Vergaben größer als 100.000 EUR ist, so ist das Votum des Vergabegremiums vor Einleitung der Angebotsphase zu der abweichenden Vergabeform einzuholen. Eine Beauftragung von Firmen bei VOB- und VOL-Vergaben zu nicht im Wettbewerb erzielten Preisen (Direktbeauftragung und Anschlussaufträge) ist als absolute Ausnahme zu begründen und aktenkundig zu machen.

3.4. Verhandlungsverfahren zu VOF-Vergaben

Es darf die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen.

Aufträge über freiberufliche Leistungen sind im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabekanntmachung zu vergeben (§ 5 Abs. 1 VOF). Bei Abweichung vom Regelverfahren nach § 5 Abs. 1 VOF ist das Votum des Vergabegremiums vor Einleitung der Angebotsphase einzuholen.

Bei VOF-Verfahren nach § 20 VOF (Wettbewerbe) bzw. § 25 VOF (Planungswettbewerbe) werden die Entscheidungen über ein einzusetzendes Preisgericht getroffen. Den berufenen Mitgliedern des VOF-Vergabegremiums wird ermöglicht, an den Preisgerichten teilzunehmen.

Alle in dieser Vergabeordnung aufgeführten Eurobeträge sind jeweils Bruttobeträge.



4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen müssen grundsätzlich im Sächsischen Ausschreibungsblatt sowie im Auenseer Amtsblatt oder unter www.Auensee.de erfolgen. Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen ab dem EUSchwellenwert sind zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Hauptamt, Zentrale Ausschreibungsstelle VOL bzw. das Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Bauverwaltung.

5. Vergabeunterlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vergabeunterlagen. Dazu gehören im Wesentlichen:

- das Anschreiben, gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen
- Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Gemeinde Auensee
- etwaige zusätzliche, ergänzende oder besondere Vertragsbedingungen
- Leistungsbeschreibung

Die Vergabeunterlagen sind auf Antrag den Bewerbern durch die Zentrale Ausschreibungsstelle VOL bzw. die Abt. Bauverwaltung des Verkehrs- und Tiefbauamtes innerhalb der vorgegebenen Frist und in geeigneter Weise zu übermitteln. Die dem Auftraggeber entstandenen Kosten bei Offenem Verfahren bzw. Öffentlicher Ausschreibung werden von den Bewerbern gefordert. Die jeweiligen Kostensätze sind gesondert geregelt.

6. Teilnahmeanträge/Angebote

Die Teilnahmeanträge und Angebote zu Vergaben nach VOL und nach VOF für freiberufliche Leistungen, die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind, sind schriftlich im verschlossenen Umschlag an die Gemeinde Auensee, Zentrale Ausschreibungsstelle VOL, 04092 Auensee zu richten. Die Teilnahmeanträge sind im VOB-Bereich an das jeweils zuständige Baufachamt zu senden. Angebote zu Vergaben nach VOB und nach VOF für Architekten- und Ingenieurleistungen sind schriftlich im verschlossenen Umschlag an die Gemeinde Auensee, Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Bauverwaltung, 04016 Auensee zu richten. Die eingehenden Angebote sind mit Tagesstempel und Uhrzeit auf dem ungeöffneten Umschlag von der zentralen Poststelle zu versehen und unverzüglich an die Zentrale Ausschreibungsstelle VOL im Hauptamt bzw. Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Bauverwaltung (nur bei förmlichen Vergabeverfahren bzw. an das jeweils zuständige Baufachamt) weiterzuleiten. Die Angebote sind von der Zentralen Ausschreibungsstelle VOL bzw. Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Bauverwaltung (bei nichtförmlichen Vergabeverfahren von dem jeweils zuständigen Baufachamt) bis zum Eröffnungstermin ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Die Angebote sind am Eröffnungstermin von mindestens zwei städtischen Bediensteten, von denen einer nicht an der Vergabe beteiligt ist, gemäß § 22 VOL/A bzw. § 22 VOB/A. zu öffnen. Bei VOB-Vergaben können Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein. Bei VOL- bzw. VOF-Vergaben sind Bieter nicht zugelassen. Bewerber sind bei der



Protokollierung der Teilnahmeanträge nicht zugelassen. Die weitere Behandlung der Angebote hat nach §§ 23 ff VOL/A bzw. VOB/A durch die Vergabestelle zu erfolgen.

7. Auftragsvergabe

Es kommen nur solche Angebote in die engere Wahl, die eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten. Der Zuschlag ist unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen benannten Kriterien auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Berücksichtigung bei Vergaben finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. Produkte deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies können Produkte wie:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung und Spielwaren)
- Teppiche, Wohn- und Kleintextilien (Dienstbekleidung)
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte, wie Kakao, Tee, Kaffee u.a. sein.

Erscheint ein Angebot unangemessen, so ist dieses nach § 25 VOL/A bzw. VOB/A zu überprüfen. Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Bei freiberuflichen Leistungen erhält gemäß § 16 Abs. 4 VOF derjenige Bewerber den Auftrag, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Ausnahmeregelungen sowie Präferenzregelungen entsprechend gesetzlicher Regelungen oder spezifischer städtischer Regelungen sind zu beachten. Aufträge mit einem Wertumfang bis 100.000 EUR werden durch die Vergabestelle vergeben. Für die Unterschriftenregelung gilt die Regelung zur Verfahrensweise bei Verpflichtungsgeschäften und Kassenanordnungen bzw. die in den Eigenbetrieben getroffenen Regelungen. Erreichen die ermittelten Auftragssummen die lt. Anlage genannten Beträge, sind die entsprechenden Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragerteilung zur Prüfung vorzulegen sowie das Votum des Vergabegremiums zum Vergabevorschlag einzuholen. Aufträge müssen immer schriftlich mit den vorgeschriven Formularen erteilt werden. Eine mündliche Beauftragung ist nur bei Havarie zulässig, muss dann aber spätestens nach 5 Werktagen in Schriftform nachgeholt werden.



8. Vergabegremien

Die Vergabegremien sind ausschließlich für die Zustimmung zur abweichenden Vergabeart und für die Votierung zum Vergabevorschlag zuständig. Bei Vergaben mit einem Wertumfang ab 100.000 EUR gibt das jeweilige Vergabegremium auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Vergabevorschlages ein Votum ab. Sollte das Votum ablehnend sein, kann die Vergabestelle den Vorgang dem Rechtsamt zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Ein Einreichen des Vergabevorschlages ist nur zulässig bei Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Nichtzustimmung ist das Rechtsamt als Clearingstelle anzurufen. Der dabei herausgearbeitete Vergabevorschlag wird dann als Vorschlag der Verwaltung bei dem Vergabegremium eingereicht. Das Vergabegremium VOL wird aus folgenden Personen gebildet:

- 4 Gemeinderäte aus den 4 stärksten Fraktionen
- 1 Protokollant
- 1 Vertreter der Beschaffungsstelle
- 1 Vertreter des Hauptamtes
- 1 Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung
- 1 Vertreter des Dezernates Finanzen

Das Vergabegremium VOB wird aus folgenden Personen gebildet:

- 4 Gemeinderäte aus den 4 stärksten Fraktionen
- 1 Protokollant
- 1 Vertreter des Baufachamtes
- 1 Vertreter des Bauherrenamtes
- 1 Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung
- 1 Vertreter des Dezernates Finanzen

Das Vergabegremium VOF setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Gemeinderäte aus dem Fachausschuss Planung und Bau
- 1 Protokollant
- 2 Vertreter des Dezernates VI

Bei Bedarf können durch die Vertreter der Gemeindeverwaltung sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Vertreter der Verwaltung haben kein Stimmrecht. Für die Beratung von Anträgen zu freiberuflichen Leistungen, die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind, ist das Vergabegremium VOL zuständig. Die Gemeinderäte und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat widerruflich aus seiner Mitte bestellt. Die Ämter / Eigenbetriebe werden von ihren Leitern oder durch von diesen bevollmächtigte leitende Mitarbeiter vertreten, die kein Votum abgeben. Die Gemeinderäte der Gremien wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer zu Auensee wird ermöglicht, je einen bei der Kammer fest angestellten namentlich benannten Vertreter als Beobachter zu den nicht öffentlichen Beratungen der Vergabegremien VOL und VOB zu entsenden. Ihre Auffassungen können zu Protokoll genommen werden. Der Architekten- und Ingenieurkammer wird



die Möglichkeit gegeben, jeweils einen hauptamtlichen und versierten Vertreter mit Beobachterstatus in das Vergabegremium VOF zu entsenden. Für die Empfehlung zum Antrag ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmt das Vergabegremium dem Antrag auf Vergabe nicht zu, kann die Vergabestelle ihren Antrag ändern oder das Rechtsamt als Clearingstelle anrufen. Die Entscheidung der Clearingstelle ist abschließend. Das Vergabegremium wird über die Entscheidung informiert. Auf der Grundlage der Empfehlung des Vergabegremiums oder der Entscheidung des Rechtsamtes (Clearingstelle) erteilt der zuständige Amts- / Verwaltungs- / Betriebsleiter / Krankenhausdirektor schriftlich den Zuschlag als Rechtsgeschäft. An der Vergabe dürfen als voreingenommen geltende Personen nicht mitwirken. § 16 (Ausgeschlossene Personen) der Vergabeverordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Arbeitsweise der Vergabegremien regelt eine Rahmengeschäftsordnung.

9. Nachprüfung/Beschwerden

Entsprechend §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen die Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die veranstalteten Wettbewerbe bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen. Bei Erreichen des Wertes von 150.000 EUR netto bei Bauleistungen und des Wertes von 50.000 EUR netto bei Lieferungen und Leistungen unterliegen die Vergaben dem § 9 SächsVergabeDVO. Die für eine eventuelle Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bzw. der Nachprüfungsstelle bei der Landesdirektion Auensee zu erteilenden Auskünfte und vorzulegenden Unterlagen erfolgen ausschließlich durch das Rechtsamt der Gemeinde Auensee. Die vergebenden Stellen haben unverzüglich und umfänglich bei entsprechendem Bedarf die Unterlagen dem Rechtsamt bereitzustellen. Bei eingehenden Beschwerden von Bietern entscheidet die Zentrale Ausschreibungsstelle VOL bzw. das Baufachamt über die weitere Behandlung. Bei Beschwerden von Bietern, die anwaltlich vertreten werden, erfolgt die Weiterleitung an das Rechtsamt.

10. Berichterstattungen

Gemäß § 30 a VOL/A und VOB/A und § 19 VOF ist eine jährliche statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge an die zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln. Die Gemeinde Auensee erstellt einen jährlichen Vergabebericht über die Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen nach VOL und freiberufliche Leistungen für den Auftraggeber Gemeinde Auensee. Mit diesem Bericht wird dem Erfordernis nach Transparenz und Information der Interessenten (Kammern, Medien, Unternehmen) Rechnung getragen.



11. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vergabeordnung der Gemeinde Auensee für Lieferungen und Leistungen, Beschluss Nr. III-780/01 der Ratsversammlung vom 22.08.2001
- Vergabeordnung für Bauleistungen der Gemeinde Auensee, Beschluss Nr. III-1385/03 der Ratsversammlung vom 09.07.2003
- Vergabeordnung der Gemeinde Auensee für freiberufliche Leistungen nach VOF, die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind, Beschluss Nr. 1461/03 der Ratsversammlung vom 20.11.2003
- Vergabeordnung der Gemeinde Auensee für freiberufliche Leistungen (VOF), Beschluss Nr. 1455/99 der Ratsversammlung vom 20.01.1999.